



Statuten der SLRG SRT Limpachtal

I. Allgemeines

- Art. 1** 1 Unter dem Namen "SLRG Sektion SRT Limpachtal", in der Folge
Name und SRT Limpachtal genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.
Sitz ZGB.
- 2 Sein Sitz befindet sich in Messen
- Art. 2** 1 Die SLRG Sektion SRT Limpachtal ist eine gemeinnütziger, Club
Zweck zur Förderung des Wassersportes. Darüber hinaus fördert der SRT
 Limpachtal den Rettungssport, Tauchsport und Schwimmsport. Da-
 bei handelt sie insbesondere auch nach der Ethik-Charta von Swiss
 Olympic.
- 2 Sie tut dies vor allem durch:
- Durchführen von Kursen im Bereich des Schwimmen, Tauchen und der Nothilfe
 - Ausbildung von Rettungsschwimmern
 - Durchführung von Fortbildungskursen
 - Beratung und Unterstützung ihrer Mitglieder
 - Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des Wassersport Gedankens
- 3 Die SRT Limpachtal kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG und des SRK öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten (Rettungsdienste, Badwache und ähnliches).
- 4 Die Organe und Mitglieder der SRT Limpachtal erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich. Ausgenommen sind spezielle Tätigkeiten und Kurse. Diese werden in der Entschädigungsvereinbarung geregelt.
- Art. 3** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
Geschäfts- ber
jahr

II. Mitgliedschaft

- Art. 4**
Mitglieder
- Mitglieder des SRT Limpachtal sind:
- Aktivmitglieder
 - Schwimmer
 - Retter
 - Taucher
 - Passivmitglieder
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
- Art. 5**
Rechte
und Pflichten
- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen, Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Nord/West und der SLRG Sektion SRT Limpachtal einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
 - 2 Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
 - 3 Die Mitglieder werden zu den Veranstaltungen der SLRG Sektion SRT Limpachtal eingeladen.
 - 4 Die Mitglieder können die Behandlung von Geschäften an der Generalversammlung beantragen.
 - 5 Für Unfälle, welche Teilnehmer an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder andern Veranstaltungen zustoßen, kann die SRT Limpachtal nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer haben sich gegen Folgen von Unfällen persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie andern Veranstaltungen anerkennt der Teilnehmer diesen Abschnitt vorbehaltlos.
- Art. 6**
Aufnahme
- Mitglieder werden durch den Vorstand der SRT Limpachtal aufgenommen.
- Die SRT Limpachtal führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Art. 7**
- Mitglieder der SRT Limpachtal sind zugleich Mitglieder der SLRG Region Nordwestschweiz und Mitglieder der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
- Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nordwestschweiz von der Sektion vertreten.
- Art. 8** Aktivmitglieder
- Personen, die am Wassersport interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
- Art. 9**
Jugendlicher
- Jugendliche bis sechzehn Jahre, die am Wassersport interessiert sind und aktiv im Verein mithelfen, zahlen die Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages.

- Art. 10**
Passiv-
mitglieder Natürliche und juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SRT Limpachtal bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 11**
Ehren-
mitglieder
- 1 Personen, die sich im SRT Limpachtal im besonderen Ausmaß eingesetzt haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Art. 12**
Austritt Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären.
- Art. 13**
Aus-
schluss
- 1 Wer den Richtlinien der SLRG nicht gerecht wird oder seinen Pflichten gegenüber der SRT Limpachtal nicht nachkommt, wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
 - 2 Der Ausschluss wird vom Vorstand ohne Angabe der Gründe verfügt. Er kann innert 10 Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet. Die Weiterzugserklärung ist schriftlich einzureichen.
 - 3 Mitglieder, die nach der ersten Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende der Mahnfrist nicht bezahlt haben, können vom Vorstand von der Mitgliedschaft per sofort ausgeschlossen werden.

III. Organisation

- Art. 14**
Organe Die Organe der SLRG Sektion SRT Limpachtal sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren / Kontrollstelle

Die Generalversammlung

- Art. 15** Generalversammlung
- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten einberufen.
 - 2 Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes
- Art. 16** Einladung
- 1 Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt 30 Tage vor der Versammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden, an alle Mitglieder.
 - 2 Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern müssen spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. An der Generalversammlung können nur rechtzeitig eingereichte Anträge behandelt werden.
- Art. 17** Vorsitz
- Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Art. 18** Teilnahme
- 1 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
 - 2 Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Generalversammlung die Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Passivmitglieder und Jugendliche sowie Gönner sind nicht Stimmberechtigt.
 - 3 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
- Art. 19** Beschlussfähigkeit
- 1 Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
 - 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
 - 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 20
Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Beschlussfassung und Behandlung aller statutarischen Geschäfte
- Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- Anträge an die Führungsorgane der SLRG

Art. 21
Statutarische Geschäfte

Die statutarischen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Mitteilungen, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte in Kurzform:
 - Präsident
 - Kassier
 - Revisoren
 - weitere Vorstandsbereiche
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren/Kontrollstelle
- Abänderung und Ergänzung der Statuten und Reglemente
- Wahlen Vorstand (jedes Mitglied in seinem Ressort)
- Wahl der Revisoren/Kontrollstelle
- Festlegen der Vorstandskompetenz betreffend nicht budgetierter Ausgaben
- Genehmigung des Budgets, des Tätigkeits- und Materialprogrammes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Der Vorstand

- Art. 22**
Zusammensetzung
- 1 Der geschäftsführende Vorstand umfasst mindestens drei Personen.
Es sind dies:
- Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
- 2 Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstandes können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. Die aktuelle Organisation des Vorstandes ergibt sich aus einem Organigramm.
- Amtsdauer 3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 23**
Vertretung
- 1 Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 24**
Unterschrift
- 1 Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.
- 2 Für Verfügungen über Geldkonten (Bank, Post, Wertschriften) gilt Einzelunterschrift für Präsident und Kassier. Weitere Zeichnungsrechte können durch den Vorstand bestimmt werden.
- Art. 25**
Einberufung
- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
- Be-schluss-fähigkeit

Art. 26
Befugnisse und
Aufgaben

- 1 Der Vorstand ist zuständig für:
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
 - Einsetzen von Kommissionen zur Realisierung genau bestimmter Projekte
 - Die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft und der Beschlüsse der zentralen Organe
 - Die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten (Zweckartikel) aufgeführten Tätigkeiten
 - Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber der SLRG Region Nordwest und der SLRG
- 2 Der Vorstand kann der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen.
- 3 Vorstandsmitglieder vertreten die Sektion soweit als möglich an regionalen und zentralen Anlässen.

Art. 27
Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Die Revisoren / Kontrollstelle

- Art. 28**
Revisoren
- 1 Als Kontrollstelle amten zwei Revisoren.
 - 2 Die Revisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung und den Vermögensstand der Sektion. Sie erstellen zuhanden der Generalversammlung einen Revisorenbericht.
 - 3 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Sektionsmitglieder sein, dürfen aber auch nicht dem Vorstand angehören.
 - 4 Die Buchprüfung muß durch kompetente Personen erfolgen.
- Amtsdauer
- 5 Für jedes neue Vereinsjahr wird ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt.

IV. Finanzen

- Art. 29**
Mittel
- Die finanziellen Mittel der SRT Limpachtal werden in der Regel eingebracht durch:
- Die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge
 - Beiträge der Regional- / Zentralkasse der SLRG
 - Erträge aus den Dienstleistungen der SRT Limpachtal
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
 - Dienstleistungen und Materialverkauf.
- Art. 30**
Ausgaben
- 1 Die Kompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
 - 2 Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.
 - 3 Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art.
- Art. 31**
Haftung
- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB)
 - 2 Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V. Stellung zur SLRG

- Art. 32** Mitglied-
schaft in
der SLRG
- 1 Die SRT Limpachtal ist Mitglied der SLRG.
- Art. 33**
- 1 Die SRT Limpachtal anerkennt die Statuten der SLRG (Region und Zentralverband), deren Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.
Als Erkennungsmerkmal führt die Sektion zumindest das Original-
lemblem der SLRG in ihrem Logo.
- 2 Die SRT Limpachtal anerkennt die Kontrollbefugnis und das Wei-
sungsrecht der SLRG Region Nordwest.
- 3 Regional- und Zentralvorstand der SLRG sind über wichtige Veran-
staltungen der SLRG Sektion SRT Limpachtal in Kenntnis zu set-
zen.
- 4 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an
den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 5 In begründeten Fällen können die zentralen Führungsorgane Ver-
einsversammlungen und Vorstandssitzungen der SRT Limpachtal
einberufen oder einberufen lassen.

VI. Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

- Art. 34** Revision
- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung
mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen abgeändert oder total
revidiert werden.
- 2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vor-
stand die Pflicht, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ent-
wurf auszuarbeiten.
- 3 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG Re-
gion Nordwest zu genehmigen.
- Art. 35**
- 1 Die Auflösung der SRT Limpachtal kann durch eine hierzu beson-
ders einberufene Generalversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwe-
senden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu überge-
ben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls
innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion
SRT Limpachtal keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG
Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfü-
gen.

VII. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

- Art. 36** **1** Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 06.03.2015 in Brunnenthal angenommen.
- Genehmigung
- 2** Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalvorstand sofort in Kraft.

Ort und Datum,
Messen, 14.01.2015

Unterschriften:

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Aktuar

Daniel Roos

Rosemarie Gasser

Paul Gasser

Nadja Mollet

